



Informationen für Fördergeldempfänger

1. Ist für Projekte, die durch Fördermittel ermöglicht werden, Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Werden Fördermittel zur Umsetzung von Projekten mit künstlerischem oder publizistischem Inhalt eingesetzt, können die im Rahmen der geförderten Projekte gezahlten Entgelte an Künstler bzw. Publizisten unter bestimmten Umständen die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe auslösen.

2. Ein gefördertes Projekt geht nur über einen kurzen Zeitraum – ist Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Allgemein lässt sich sagen: Abgabepflicht besteht für alle Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler oder Publizisten vergeben und deren Leistungen verwerten. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist in diesen Fällen Künstlersozialabgabe zu zahlen. Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden, z.B. Theater, Verlage, Galerien sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Auch Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten sind abgabepflichtig.

Private Unternehmen und Betriebe sind ebenso abgabepflichtig wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch eine steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass die Künstlersozialabgabe gezahlt werden muss.

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen führt zur Abgabepflicht nach dem KSVG, wenn sie zum wesentlichen Geschäftsinhalt des Unternehmens gehört. Der wesentliche Zweck eines Unternehmens wird durch seine prägenden Aufgaben und Ziele gekennzeichnet, beispielsweise wenn Werke der bildenden oder darstellenden Kunst präsentiert werden. Der wesentliche Zweck kann sich dabei aus einer gesetzlichen Pflichtaufgabe, aus einer Satzungsregelung und aus der tatsächlichen Praxis heraus ergeben. Zudem kann ein Unternehmen mehrere wesentliche Zwecke verfolgen; ein überwiegender Zweck hinsichtlich der Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke muss nicht gegeben sein. Je mehr mit der Durchführung geförderter Veranstaltungen ein zeitlicher, organisatorischer oder finanzieller Aufwand verbunden ist, desto eher wird bezogen auf die geförderten Veranstaltungen ein wesentlicher Zweck im beschriebenen Sinne bejaht werden können.

Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten sind Institutionen, in denen das Ziel der Ausbildung die Vermittlung praktischer oder theoretischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Kunst bzw. Publizistik ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob der jeweilige Unterricht berufsbezogen, d.h. auf die Ausbildung von Berufskünstlern oder -publizisten gerichtet ist oder ob eine Grundausbildung zur rein freizeitmäßigen Ausübung von künstlerischer oder musikalischer Tätigkeit angeboten wird. Soweit ein künstlerisches Ausbildungsziel angestrebt wird, reicht es aus, dass die angebotenen Einzelkurse der praktischen Wissensvermittlung für eine künstlerische Tätigkeit dienen. Es ist darüber hinaus unerheblich, ob sich der Unterricht an Laien oder Kinder richtet.

Von der Vorschrift wird allerdings nur eine strukturierte künstlerische oder publizistische Aus- und Fortbildung erfasst, so dass bei einer kurzen Projektdauer in der Regel nicht von einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten ausgegangen werden kann.

3. Ist für einmalige Projekte Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Voraussetzung für die Abgabepflicht nach dem KSVG ist eine unternehmerische Tätigkeit. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn ein Projekt einmalig und damit nicht wiederkehrend durchgeführt wird. Eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des KSVG liegt allerdings dann vor, wenn anschließend weitere Projekte durchgeführt werden oder bereits in der Vergangenheit Projekte durchgeführt wurden. Die Abgabepflicht ist dann unter Berücksichtigung der vorangegangenen Projekte zu beurteilen. Darüber hinaus ist die Abgabepflicht bei Großveranstaltungen gegeben, die über mehrere Tage oder Wochen andauern und mit umfangreichen Planungs- und Vorbereitungshandlungen verbunden sind. Die Angaben im Fragebogen zur Unternehmereigenschaft bei Fördermittelprojekten, der auf der Homepage der Künstlersozialkasse unter Service/Mediencenter Unternehmen und Verwerter/Ziffer 2 (Vordrucke und Formulare) zu finden ist, geben Aufschluss darüber, ob die oben genannten Kriterien erfüllt sind. In jedem Fall ist bei Projekten, für die ein Unternehmen (z.B. GbR, OHG, KG, GmbH) gegründet wird, von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen.

4. Müssen bei zeitlich befristeten Projekten Vorauszahlungen gezahlt werden?

Alle abgabepflichtigen Verwerter sind verpflichtet, monatliche Vorauszahlungen an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Die Vorauszahlung errechnet sich aus einem Zwölftel der gemeldeten Entgelte für das Vorjahr. Die Pflicht zur Zahlung entfällt, wenn die monatliche Vorauszahlung den Betrag von 40 Euro nicht übersteigt. Ein Verwerter, der wiederholt zeitlich befristete Projekte durchführt, ist ebenfalls verpflichtet eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Die Künstlersozialkasse kann die Vorauszahlungen allerdings auf Antrag anpassen. Der Verwerter muss dafür glaubhaft machen, dass die Entgelte des laufenden Jahres die gemeldeten Entgelte des Vorjahres erheblich unterschreiten werden. Die Anpassung der Vorauszahlungen erfolgt immer bezogen auf das gesamte Jahr. Anpassungen für einzelne Monate erfolgen nicht.

5. Wann wird die Künstlersozialabgabe abgerechnet?

Die Summe der abgabepflichtigen Entgelte ist mit Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu melden. Dafür ist ein Vordruck zu verwenden, den die Künstlersozialkasse zu Beginn des neuen Jahres an die Verwerter schickt. Die Künstlersozialabgabe wird anschließend für das gesamte Vorjahr abgerechnet. Projektbezogene Abrechnungen oder Abrechnungen vor Ablauf eines Kalenderjahres sind nicht möglich. Im Einzelfall kann die Künstlersozialkasse für ein noch nicht abgelaufenes Kalenderjahr eine Bestätigung über die voraussichtliche Höhe der Künstlersozialabgabe erstellen. Diese Bestätigung entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die abgabepflichtigen Entgelte für das Kalenderjahr im Folgejahr zu melden.

6. Das geförderte Projekt beinhaltet sowohl pädagogische als auch künstlerische oder publizistische Elemente. Wann besteht Abgabepflicht?

Häufig werden Fördermittel für Zwecke des Trainings, der Ausbildung oder Schulung in Seminaren, Workshops oder anderen Formen gezahlt und verwendet. Auch wenn diese Projekte vor Ort von Künstlern oder Publizisten durchgeführt werden, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass es sich auch um eine künstlerische oder publizistische Ausbildung im Sinne des KSVG handelt. Es ist danach zu differenzieren, welcher Zweck mit dem Projekt vorrangig verfolgt wird.

Eine künstlerische oder publizistische Ausbildung und damit eine künstlerische oder publizistische Lehrtätigkeit ist dann gegeben, wenn die Lehre darauf gerichtet ist, dem Lernenden die Fähigkeiten und Fertigkeiten beizubringen, die erforderlich sind, um selbst zur Schaffung und Ausübung künstlerischer oder publizistischer Darbietungen und Werke in der Lage zu sein. Gegenstand der Lehrtätigkeit muss daher vorrangig die Vermittlung praktischer oder theoretischer Kenntnisse sein, die den Unterrichteten zur Ausübung bzw. Schaffung von Kunst oder Publizistik befähigen.

Unternehmen, die Zahlungen für typische Formen künstlerischer oder publizistischer Tätigkeiten vornehmen, wie beispielsweise Theater, Musikveranstalter oder Orchester, sind natürlich abgabepflichtig.

Wenn dagegen unter Zuhilfenahme künstlerischer bzw. publizistischer Gestaltungsmittel vorrangig pädagogische oder therapeutische Zwecke verfolgt werden, liegt keine Lehre von Kunst bzw. Publizistik im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes vor. Es besteht dann keine Abgabepflicht für das Projekt. Welcher Schwerpunkt in dem Projekt gesetzt wird, ist überwiegend anhand des jeweiligen konkreten Projektkonzepts zu beurteilen. Ergänzend können zur Prüfung die Förderrichtlinien des Fördergebers herangezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Ihre Künstlersozialkasse